

# Gallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Gallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 181.

Dienstag den 6. August.

1867.

## Vermischte Nachrichten.

Zur quantitativen Bestimmung des Gerbstoffes empfiehlt N. Pribram (Wittstein's Brtshrsr.) folgendes Verfahren: 1 Grm. der zu untersuchenden Pflanzentheile wird durch Digestion mit heißem Wasser ausgezogen, der Auszug filtrirt und mit einer Lösung von 1 Grm. Bleizucker in 50 Grm. Wasser versetzt. Den schmutzig graugelben Niederschlag sammelt man, nachdem er sich abgesetzt hat, auf einem gewogenen Filter, wäscht ihn gut aus und legt ihn zum Trocknen zuerst auf Fliesspapier. Wenn er in den dünnsten Tagen anfängt trocken zu werden, muß man das Filter zu einem Halbkreis zusammenlegen und die offenen Ränder umbiegen, weil das gerbsaure Bleioxyd beim Trocknen zu harzigartig spröden Massen zusammenschumpft, die sich dann theilweise vom Papier ablösen, zahlreiche Risse bekommen und dabei feine Splittchen in die Luft entsenden. Der lufttrockne Niederschlag wird noch eine Stunde auf 120—130° erhitzt, dann gewogen und zur Ermittlung des Bleigehaltes in einem Porzellantiegel so lange mäßig geglüht, bis keine Kohle mehr zu bemerken ist, hierauf mit Salpetersäure befeuchtet, wieder eingetrocknet, von Neuem geglüht und gewogen. Die Differenz beider Wägungen ergiebt die Menge der Gerbstoffe. Zur approximativen Bestimmung empfiehlt P., bei den Proben unter ganz gleichen Umständen den Niederschlag in einem graduirten Gefäß sich lange Zeit absetzen zu lassen und dann aus dem Volumen desselben auf die Menge der Gerbstoffe zu schließen.

## Chronik der Stadt Halle.

### Polizeiliche Bestrafungen.

Im Monat Juli c. sind im Wege der vorläufigen polizeilichen Straffestsetzung (Ges. v. 14. Mai 1852) folgende Strafmandate erlassen: 42 wegen unterlassener An- und Abmeldung, 18 wegen Umherlaufenlassens der Hunde, 23 wegen groben Unfugs und ruhestörenden Lärms, 13 wegen Uebertretung der Marktpolizei-Ordnung, 8 wegen nächtlichen Gistefekens, 24 wegen straßenpolizeilicher Uebertretungen, 3 wegen Verunreinigung der Straße, 1 wegen Beschädigung der Promenaden, 4 wegen Feuerpolizeiwidrigkeiten, 9 wegen verbotwidrigen Fahrens, 17 wegen Sonntagsentheiligung, 1 wegen Gewerbepolizeicontravention, 1 wegen Bahnpolizeiwidrigkeit, 13 wegen Uebertretung der Maß- u. Gewichts-Ordnung, 11 wegen Uebertretung des Droschen-Reglements, 1 wegen eigenmächtigen Verlassens des Dienstes, 3 wegen Feldpolizeicontraventionen, 8 wegen Nichtbefolgung der Reiseroute, 2 wegen Bettelns, 3 wegen Nichtverwendung des Stempels. Summa 205 Strafmandate.

Außerdem wurden auf Antrag der Königl. Polizei-Anwaltschaft vom hies. Königl. Polizeigericht hier selbst bestraft:

1) wegen Verheimlichung eines Hundes von der Steuer 1 Pers. mit 4 Thlr. 15 Sgr.; 2) wegen Umherlaufenlassens von Hunden 1 Pers. mit 15 Sgr., 1 Pers. mit 1 Thlr.; 3) wegen Schauffeegelcontravention 1 Pers. mit 1 Thlr.; 4) wegen Uebertretung der Straßenpolizei-Ordnung 1 Pers. mit 10 Sgr., 1 Pers. mit 15 Sgr., 2 Pers. mit 1 Thlr.; 5) wegen Hausrechtsverletzung 1 Pers. mit 10 Sgr.; 6) wegen verbotwidrigen Angells 1 Pers. mit 1 Thlr.; 7) wegen Gewerbepolizeicontravention 1 Pers. mit 3 Thlr.; 8) wegen Straßen-

unfugs 1 Pers. mit 1 1/2 Thlr., 1 Pers. mit 1 Thlr.; 9) wegen Uebertretung der Polizei-Aufsichts-Beschränkungen 3 Pers. mit 1 Woche; 10) wegen Bettelns unter falschen Vorpiegelungen 1 Pers. mit 4 Tagen; 11) wegen Landfreierei u. Bettelns 2 Pers. mit 14 Tagen; 12) wegen gewerbsmäßiger Unzucht 2 Pers. mit 2 Tagen, 1 Pers. mit 4 Wochen. Summa 22 Personen.

8 Schulkinder sind wegen Beschädigung öffentlicher Privatanlagen im Wege der Schuldisciplin gezüchtigt worden.

## Wohlthätigkeit.

Fünfundzwanzig Groschen Geschenk aus dem Vergleiche in Sachen R. v. H. wurden heute durch den Schiebsmann des ersten Bezirks zur Armenkasse gezahlt.

Halle, den 2. August 1867.

Die Armen-Direction.

## Tagesplan.

Dienstag den 6. August.

### Öffentliche Bibliotheken.

Universitätsbibliothek 11—1 Uhr Vormittags.

Marienbibliothek 2—3 Uhr Nachmittags.

Städtisches Leihhaus. Expeditionsstunden von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.

### Spartassen.

Städtische Spartasse, Kassenstunden 8—1 Uhr Vormittags; 3—4 Uhr Nachm.

Spartasse des Saalkreises (gr. Schiamm 10a.), Kassenstunden 9—1 Uhr Vorm.

Spar- und Vorfuß-Verein (Brillberstraße 13), Kassenstunden 10—12 Uhr Vorm. und 2—5 Uhr Nachm.

### Vereine.

Politechnischer Verein („Lulpe“), Bibliothek und Lesezimmer 7—9 1/2 Uhr Abends.

Handwerkerbildungsverein (H. Sandberg 15) 7 1/2—10 Uhr Abends.

Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 Uhr Abends.

Verein junger Kaufleute 8—9 1/2 Uhr Abends gr. Ulrichstraße Nr. 49 (Münchener Brauhaus) 1 Tr.

Singakademie 6 Uhr Abends im „Volkschulgebäude.“

Halle'scher Lehrerverein 8 Uhr Abends im „Kronprinzen.“

### Bäder.

Zabel's Bade-Anstalt im Fürstenthal. Frisch-römische Bäder für Herren täglich

Vormittags 8, Nachmittags 5 Uhr; für Damen täglich Nachmittags 2 Uhr.

Alle Arten Bannenbäder zu jeder Zeit des Tages. Sonn- und Feiertags

Nachmittags ist die Anstalt geschlossen.

## Beobachtungen der kgl. meteorol. Station zu Halle.

4. August 1867.

Stunde	Luftdruck Bar. Lin.	Dunst- spannung Bar. Lin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Mrg. 6	334,89	3,84	80	10,2	NW	trüb 9.
Mitt. 2	335,28	3,84	64	12,8	NW	trüb 9.
Abd. 10	335,45	4,15	79	11,2	NW	trüb 9.
Mittel	335,21	3,94	74	11,4		trüb 9.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt.

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

## Singakademie.

Dienstag den 6. August Abends 6 Uhr Versammlung der Singakademie im Saale des Volksschulgebäudes. — Letzte Probe zu der am Mittwoch stattfindenden Soirée.

Der Vorstand.

## Amtliche städtische Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung.

Nachfolgende Vorschriften der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142).

- §. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirtschaft kann Jeder sich ungestempelter Maasse und Gewichte bedienen.
- §. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maas und Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach **gebörig gestempelten** Maassen und Gewichte geschehe.
- §. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich beim Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maasses und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maasse und Gewichte haben.
- §. 26. Die **Böttcher** sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin **Wein, Bier, Essig, Branntwein** und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen.
- §. 27. Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Zeichnung, verwirken die Böttcher 1  $\%$  Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß.

Unrichtig befundene gebrennte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe.

sowie §. 348 Nr. 2 des Strafgesetzbuches.

Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes **Maas** oder **Gewicht**, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maas- und Gewichts-polizei schuldig machen, werden mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft. Zugleich ist die Confiscation des ungeeichten Maasses und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen. werden hierdurch nochmals dem gewerbtreibenden Publikum, insbesondere allen denen, welche Bier, Wein, Branntwein u. s. w. in Gebinden verkaufen, in Erinnerung gebracht.

Halle, den 2. August 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

## Bekanntmachung.

Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

## A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährungen der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militärpersonen vom Feldwebel u. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines sobald als möglich an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2. Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittve der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das königliche Polizei-Präsidium hieselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses, direct der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden. (In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden königlichen Regierung einzureichen.

4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

## B. Die Erziehungs-Beihilfen für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4. des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihilfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe Pflegeeltern seitens des Directoriums des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegeeltern nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Acten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihilfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungs-Beihilfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30  $\%$  jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisen-hause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6. Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegeeltern vom Potsdamschen Waisen-hause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die königlichen Regierungen und von diesem resp. vom königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichtlich der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

## 7. Diesen Anträgen sind

- a) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Tobten-schein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
- b) die Taufscheine der Kinder,
- c) ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit,

beizufügen.

8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden königlichen Regierungen (für Berlin der königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihilfen und die Benachrichtigung der betreffenden königlichen Landrathsämter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungsanstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

## 10. Die Zahlung der Erziehungs-Beihilfe hört auf:

- a) mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,

h) im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,  
c) bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungsanstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet.

d) wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11. Denn königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Siftirung der Zahlung von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Prenzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse haben sich die Empfänger beim Wohnortwechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungs-Beihilfe gezahlt worden ist.

13. Die Verrechnung der Erziehungs-Beihilfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Tit. 59 des Militair-Stats in den Quartals- und Final-Abschlüssen der Regierungen-Hauptkassen, worüber den königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungs-Beihilfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. keinen Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des großen Militair-Waisenhauses

in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marine-Minister.  
Der Minister des Innern.

Das vorstehend genannte Rescript mit dem Zufüge wird hierdurch wiederholt mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß etwaige auf Wittwen-Unterstützungen und Erziehungselder zielende Gesuche im Militair-Bureau beim Polizei-Secretair **Solzapsfel** anzubringen sind.

Halle, den 26. Juli 1867.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Beim nächsten Feuer haben sich von der Spritzen-Compagnie der 2. Zug auf der Brandstelle, der 3. Zug als Reserve, von den übrigen Feuerwehr-Compagnien der 1. Zug auf der Brandstelle, der 2. Zug als Reserve einzufinden.

Halle, den 2. August 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

Mit dem Beginn der Erndte wird zur Warnung darauf aufmerksam gemacht, daß das unbefugte Aehrenlesen und Stoppeln an Feldfrüchten je nach Umständen als Diebstahl nach § 27 des Straf-Gesetz-Buchs oder als Uebertretung nach § 41 der Feldpolizei-Ordnung strafbar ist.

Halle, den 3. August 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

**Mittwoch den 7. August Nachmittags 4 Uhr**  
**außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten.**

Fortsetzung der Verhandlung in Betreff der Wasserleitung.

Der Vorsitz der Stadtverordneten.

S. B.

v. Madefke.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Auf dem neuen Friedhofe vor dem Steinhore soll **Mittwoch den 7. August Nachm. 2 Uhr** die Erndte von 5 $\frac{1}{2}$  Morgen mit Hafer bestelltem Lande versteigert werden.

Halle, den 3. August 1867.

Der Magistrat.

### Auction von Brennholz

Dienstag den 6. August Nachmittags 3 Uhr gr. Schlamme 7.

Auch ist daselbst eine Wohnung von Stube, Kammer und Küche nebst Zubehör für 40 Thlr., zum 1. October beziehbar, zu vermieten.

Birkene Kleidersekretäre zu 14, 15 u. 16 Thlr., ovale birkene Tische zu 6 u. 7 Thlr., sind wieder vorrätzig bei

**G. Heinrich,**  
vor dem Steinhore 10.

So eben traf eine Sendung frische Bäcklinge und Ale ein, um damit schnell zu räumen, verkaufe ich billiger wie bisher. Stand neben Herrn **Arnold** am Markt.

Aprikosen zum Einmachen, so wie schöne Pf- und Bratebirnen sind zu haben im botan. Garten und gr. Ulrichsstr. 52.

**A. Weber.**

Ein noch gut gehaltener Laden-Vorbau und mehrere Fenster zu verkaufen Steinweg 14.

Billig zu verkaufen getragene Kleidungsstücke, gebräuchte Möbel kl. Brauhausgasse 24.

Eine Partie leere Kisten billig zu verkaufen kl. Steinstraße 4.

Einen schwarzen Hanshammel verkauft gr. Schloßgasse 8.

Ein alter leichter Wagen steht zum Verkauf Scharrngasse 2.

Ein ächter, gut dressirter Fudel ist zu verkaufen Königsstraße 22, 1 Tr.

Eine zuverlässige Krankenwärterin (nicht zu jung) kann sofort ein Unterkommen finden Leipzigerstr. 6.

**Jacob Lewin.**

Ein Mädchen in Arbeit wird gesucht Moritzkirchhof 5.

**Ein Hausknecht erhält Stelle im schwarzen Bär.**

Ein Torfmacher wird gesucht kl. Ulrichstraße 8.

Zum 1. Sept. wird möbl. Stube u. Kammer ges. Näheres in **Senschler's** Café Français.

Logis für anst. Herren kl. Sandberg 13.

Gesunde **Familien**-Wohnung, 5 Pöden und Zubehör, Delitzscherstraße 7 zu vermieten.

In einem freundlichen Hause in Giebichenstein ist eine Manfardenwohnung von 2 St., 4 Kammern u. c., ganz oder getheilt, an stille Miether zu vermieten Giebichenstein, Burgstraße 20.

Auch finden einige Pensionaire gute Aufnahme.

40 — 50 Quart Milch sind täglich abzulassen in **Söberitz** 10.

Ein grünseid. Regenschirm mit Hundekopfsgriff ist vor längerer Zeit abhanden gekommen. Abzugeben gegen Belohnung Mittelstr. 1.

### 2 Thlr. Belohnung

dem ehrl. Funder eines schwarzseid. Mantels, der Sonntag Abend v. d. Weintraube b. z. Kirchthor verloren wurde. Abzugeb. Steinweg 14 part.

Ein kl. Packet mit einigen NätHEREIEN und einem schwarz. Fanchon ist am Sonntag Abend auf dem Wege zur Weintraube verloren worden. Der ehrl. Funder wird gebeten, dasselbe gegen Belohn. beim Herrn Bäckermstr. **Koch**, Geißstr. 4, abzugeben.

Eine Ledertasche mit verschied. Inhalt ist am Sonntag Abend auf dem Markt verloren worden. Um gef. Rückgabe Ritterg. 13 part. wird gebeten.

Ein Portemonnaie ist am Sonnabend auf dem Wege v. Buttermarkt nach d. Obfmarkt verloren. Der ehrl. Funder wird gebeten, dasselbe gegen gute Belohnung abzugeben Liliengasse 5.

Es wird gebeten, den am Sonntag Vormittag in Belle vue mutmaßlich vertauschten schwarzseidenen Regenschirm daselbst umzutauschen oder Trödel 12 abzugeben.

Ich erkläre die Frau **Kast** geb. **Krenzien** für eine ehrl. Frau. Frau **Trensfinger**.

## Bett-Decken

von **Viqué, Damast und Wallis** in weiß und bunt.

## Neglige-Stoffe,

**Wallis, Viqué, Dimith** und gestreift **Satin**, sowie auch **Shirting, Chiffon, Cambrie** und **Wull** empfiehlt in nur guter Qualität

**S. M. Haberkern, gr. Ulrichsstraße Nr. 56.**

## Mein Lager Geraer reinwollener Kleiderstoffe,

bekanntlich äußerst solide feste Preise, halte den Damen bestens empfohlen.

**Ferd. Tombo, Steinweg Nr. 4, parterre.**

Wenn in gesundheitlicher Beziehung ein Mittel verdient, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, so ist es in der That die Bruchsalbe des Hrn. Gottlieb Sturzenegger in Herisau, Kt. Appenzell in der Schweiz, — gegen Unterleibsbrüche. Sie verdient dies aus zwei Gründen, — einmal, weil dieselbe in weitaus den meisten Fällen diejenigen Brüche, die ohne Operation zu heilen nur möglich sind, ohne jede Entzündung u. dergl. vollkommen heilt; zweitens weil unsers Wissens die ganze medicinische Wissenschaft zur Stunde noch kein Mittel gegen Unterleibsbrüche zu Tage gefördert. — Es ist deshalb erfreulich, daß schon eine bedeutende Anzahl der Herren Aerzte die Praxis über die Theorie hinwegsetzen und in Anerkennung der wirklich vorzüglichen Eigenschaft der Sturzenegger'schen Bruchsalbe dieselbe bei Unterleibsbrüchen verschreiben u. empfehlen.

(Eingefandt.)

## Gegen Magen- und Unterleibsbeschwerden

ist von dem **Apotheker u. Chemiker Herrn S. Brater in Coburg** eine **Kräuter-Essenz** zu beziehen, welche ihrer vortrefflichen Wirksamkeit wegen allen dergleichen Leidenden bestens empfohlen sei. — Die Billigkeit dieses Mittels gestattet selbst den Unbemittelten dessen Gebrauch, weshalb eine allgemeine Verbreitung desselben im Interesse des leidenden Publikums dringend zu wünschen ist.

## Feder-Reinigungs-Dampfmaschine alter Markt Nr. 33.

**Kirschsaft frisch von der Presse bei F. W. Rüprecht.**

**Kirschsaft,**

täglich frisch von der Presse, bei

**Gustav Nicolai,**

früher **Sichler & Börsch**, gr. Ulrichsstr. 17.

**Kirschsaft, frisch von der Presse, bei Otto Thieme.**

**Kirschsaft, täglich frisch von der Presse, bei Carl Brodtkorb.**

**Frische Sächs. Salzbutter und neue Serringe** empfiehlt **Carl Brodtkorb.**

**Sauerkirschen, ohne Stiele, kauft Carl Brodtkorb.**

**Messer-Putz-Steine, à Stück 2 1/2 Gr., bei Carl Brodtkorb.**

**Mohrrüben-Sterop, à U. 2 Gr., für 1 R. 20 U., empfiehlt Carl Brodtkorb.**

### 2 Grundstücke

in Mitte der Stadt werden sofort zu kaufen gesucht. Gefällige Offerten werden direct erbeten an

**W. Mandel, Königsplatz 6.**

Zum Einkauf von **Geschenken** für Erwachsene und für Kinder empfiehlt sich die große Auswahl im **Präsent-Laden, gr. Ulrichsstr. 42.**

Lager von **Illuminationslaternen, Feuerwerk f. Land, Wasser u. Salon,** billige Preise, große Auswahl, bei **C. F. Ritter.**

Ein neues Federbett ist Umstände halber billig zu verkaufen **Unterberg 25, 2 Treppen.**

Ein ordentlicher, verheiratheter Knecht und ein Paar Frauen zum Dreschen werden gesucht **Strohshof, Kellnergasse 1.**

Ein ordentliches, zuverlässiges Mädchen für Küche und Haus sucht **Frau Rechtsanwält Götting, gr. Ulrichsstr. 4.**

Ein anständiges Mädchen, welches im Nähen, Waschen und Blätten erfahren, sucht bis den 1. October als Hausmädchen eine passende Stelle. Zu erfragen **kl. Rittergasse 2, 1 Tr.**

Sogleich oder 1. October wird zwischen dem Leipziger und Königssthor eine Wohnung von 3 Zimmern nebst Zubehör, womöglich mit Gartenpromenade, gesucht. Adressen Leipzigerstraße 47.

Zwei Logis vermietet **Bäckergasse 1.**

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Die **ersten neuen engl. Vollerhinge** empfing und empfiehlt in **Tonnen, Schocken** und einzeln die **Serings-Handlung von Wolke.**

Ein Logis von 4 Stuben, 5 K., 1 Küche, Speisek., Keller, Gartenbenutz., ein dergl. von 1 St., 1 Kab. und 2 möbl. Stuben sind zu vermieten **Barfüßerstraße 16.**

Zwei freundliche tapez. St., große K., K. 1. October zu beziehen **Steg 17.**

Wohnungen zu 36 R. und 60 R. zu vermieten gr. **Klausstraße 7 bei Arnold.**

Eine Wohnung, 3 Stuben, 4 Kammern nebst Zubehör, desgleichen eine kleinere, ist zu vermieten **Leipzigerstraße 81.** Auch ist daselbst neues Langstroh zu haben.

**Zu vermieten** eine Wohnung zu 24 R. an ein Paar einzelne Leute. Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Eine freundliche Wohnung, 2 Stuben, K., K. u. Zub., zu vermieten. Zu erfragen in der Expedition d. Blattes.

**Landwehrstraße 7** ist eine Wohnung zu vermieten.

Stube und Kammer zu vermieten, 1. October zu beziehen **lange Gasse 19.**

Stube, Kammer und Küche ist zum 1. October zu beziehen **gr. Schloßgasse 8.**

In einem anständigen Hause ist St. und K. mit oder ohne Möbel an einen oder zwei Herren zum 1. October zu verm. **Rannische Straße 15.**

Schlafstellen gr. **Märterstraße 18, Hof 2 Tr.**

Ein Kanarienvogel (bunt) ist entflohen. Gegen 15 Sgr. Belohn. erbitte Abgabe **Schmeerstr. 24.**

Ein Hund zugelaufen **Langegasse 14.**

## Sommer-Theater in der Weintraube.

Dienstag den 6. August. Zum ersten Male: „Eine Weinprobe“, Schwank in 1 Akt von C. Helmerding. Hierauf: „Der Lügner und sein Sohn“, Posse in 1 Akt, nach dem Französischen von H. Gerlach. Zum Schluss: Zum ersten Male: „Das Schwert des Damokles“, Schwank in 1 Akt von G. zu Puttlich. Anfang 7 1/2 Uhr. **Die Direction.**

## Altmendorf.

**Mittwoch Gesellschaftstag. Ratsch.**

### Familien-Nachrichten.

Heute Morgen 3 Uhr verschied plötzlich meine liebe Frau, unsere gute Mutter und Schwiegermutter, Frau **Friederike Schurig** geb. **Schöbel**. Allen Freunden und Bekannten diese traurige Nachricht.

Halle, den 5. August 1867.

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

## Wasserstand der Saale bei Halle.

am 4. Aug. Abends am Unterpegel 5' 5"  
am 5. Aug. Morg. am Unterpegel 5' 5"